

Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BKA-601.132/0001-V/4/2009

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
MagMa/Bil

Klappe (DW) Fax (DW)  
139/463

Datum  
22.12.2009

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtegesetz geändert werden**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist die Notwendigkeit einer nationalen Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste notwendig und nachvollziehbar.

Auch die in den Zielen weiters angeführten Vorhaben wie die Weiterentwicklung der bisherigen Vorschriften und Einrichtungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf gesetzlicher Ebene sind grundsätzlich positiv zu bewerten.

Vorab ist jedoch grundsätzlich anzumerken, dass die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern ein wesentlicher Teil der Bewusstmachung von Gleichstellungsfragen und -problemen ist und eine Anwendung dieser in den öffentlichen Dokumenten im Allgemeinen und in Gesetzen im Besonderen unverzichtbar ist und daher auch im vorliegenden Begutachtungsentwurf Eingang zu finden hat.

Weiters ist im Zusammenhang mit den vorgelegten Neuregelungen zu beachten, dass mit der Vielzahl an neuen Bestimmungen, zB. jene über das Qualitätssicherungssystem (§ 4a ORF-G), den besonderen Auftrag des Online-Angebotes (§§ 4e und 4f ORF-G), die Auftragsvorprüfung (§§ 6ff. ORF-G) und die Einrichtung einer Regulierungsbehörde mit weitreichenden Kompetenzen, besonders bei der Festlegung des Programmertgelts und Prüfung besonderer Voraussetzungen

**NEUE ADRESSE**  
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Telefon +43 1 534 44-Dw  
Telefax +43 1 534 44-Dw  
ZVR-Nr.: 576439352

Internet [www.oegb.at](http://www.oegb.at)  
E-Mail [oegb@oegb.or.at](mailto:oegb@oegb.or.at)  
DVR-Nr.: 0046655

BAWAG AG, Kto. Nr. 01010-225-007  
PSK, Kto. Nr. 1808.005  
ATU 162 731 00

(§ 31 Abs. 9 und 10d ORF-G) der Verwaltungsaufwand des ORF erheblich erhöht wird. Wenn aber mehr Kapazitäten für bürokratische Tätigkeiten eingesetzt werden müssen, werden im Gegenzug Kapazitäten bei der Programmgestaltung entzogen werden und fehlen, was nicht im Interesse des Publikums sein kann und nicht vom Stiftungszweck erfasst ist.

Seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sind bei dem vorgeschlagenen Gesetzestext, der der Umsetzung der Fernsehrichtlinie und Problemlösung bei der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages und der damit einhergehenden finanziellen Herausforderung dienen soll, folgende Hauptkritikpunkte aufzuzeigen:

- Problematische Junktimierungen der Refundierung des Programmertgeltes an eine „strukturelle Reduktion der Personalkosten einschließlich einer Reduktion der Kapazitäten und der Reduktion der Pro-Kopf-Kosten“
- Übermächtige Stellung der Regulierungsbehörde
- Unklarheiten und Umsetzungsschwierigkeiten bei den Bestimmungen zur Gleichbehandlung

### **Zum KommAustria Gesetz:**

#### **Regulierungsbehörde (§§ 1-15 KommAustria- Gesetz iVm den einschlägigen ORF-G Tatbeständen)**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Stellung der Regulierungsbehörde übermächtig ist und eine Funktion der Sozialpartner im Rahmen der Behörde nicht vorgesehen ist.

#### **Die Regulierungsbehörde**

- entscheidet über die Anpassung des Programmertgeltes und damit über die materiellen Voraussetzungen des Programmangebots (§ 31 Abs. 9 und 10d ORF-G).
- überprüft die Qualitätssicherung (§ 4a Abs. 8 ORF-G) und erhält damit inhaltliche Eingriffsmöglichkeiten in die Programmgestaltung.
- überwacht die Einhaltung der Werberegeln (§ 2 Abs. 1 Z. 7 lit b KOG)
- sowie des erlaubten Angebots und des marktkonformen Verhaltens des ORF (§ 36 Abs. 1 Z. 3 ORF-G) und entscheidet darüber.
- bestimmt die Wirtschaftsprüfung des ORF (§ 40 ORF-G)
- kann Entscheidungen der ORF-Organe aufheben oder diese abberufen (§ 37 Abs. 2 ORF-G).
- tritt an die Stelle des BKS im Beschwerde- und Antragsverfahren (§ 13 Abs. 3 Z. 13 lit. f KOG).

Eine derartige Machtfülle einer staatlichen Behörde stellt eine erhebliche Einschränkung der Rundfunkfreiheit dar, weil die statuierte Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde (§ 6 Abs. 1 KOG) wesentlich schwächer ausgeprägt ist als die

Unabhängigkeit der Justiz und auch des BKS, dem immerhin mehrheitlich Berufsrichter angehören. Während Richter bis zur Pensionierung unabsetzbar sind, dauert die Funktionsperiode der Mitglieder der Regulierungsbehörde 6 Jahre, wodurch sie in einer Abhängigkeit zum bestellenden Organ, der Bundesregierung, stehen.

Dass die Regulierungsbehörde über neue Angebote des ORF entscheiden soll, ist hingegen sachgerecht, weil dafür der BKS nicht ausgerüstet ist.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 1 und 2 KommAustria-Gesetz:

Gemäß § 1 und 2 reguliert und fördert finanziell die Behörde was eine klassische Unvereinbarkeit darstellt.

§ 3 KommAustria-Gesetz:

Hier wird neu geregelt, dass für die Mitglieder der KommAustria einerseits die Vollendung eines rechtswissenschaftlichen Studiums und andererseits eine mehrjährige Berufserfahrung in Verwaltung, Rechtsprechung, Wissenschaft oder in Angelegenheiten, die in den Vollziehungsbereich der KommAustria fallen Voraussetzung ist.

In diesem Zusammenhang ist nicht nachvollziehbar, warum als Basis ein rechtswissenschaftliches Studium nötig ist. Betrachtet man die Aufgaben der KommAustria, insbesondere die Ziele, wäre durchaus auch ein technisches oder wirtschaftliches Studium oder Medienkunde als Basis möglich. Klarzustellen wäre auf jeden Fall, dass einige Mitglieder über Medienpraxis verfügen sollten.

§13 KommAustria-Gesetz:

Bei den Aufgaben der KommAustria fehlt die regelmäßige Prüfung der redaktionellen Qualitätssicherungssysteme privater RundfunkbetreiberInnen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die inhaltlichen und formalen Qualitätsstandards und deren praktische Umsetzung, sowie auf die Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden und insbesondere auch auf die Einhaltung arbeitsrechtlicher Mindeststandards und wirksamer Redaktionsstatuten zu achten.

§ 15 KommAustria-Gesetz:

Die Kontrollmechanismen sind im Entwurf völlig ungenügend, da die Behörde keine Verpflichtung hat die/den BundeskanzlerIn im Falle eines Informationsersuchens unverzüglich Auskunft zu geben, im Entwurf ist nur „auf Verlangen“ der/des Bundeskanzlerin/Bundeskanzlers Auskunft zu erteilen (Abs 2).

Weiters ist nicht nachvollziehbar, warum nur der Vorsitzende in die Sitzungen der zuständigen Ausschüsse des Nationalrates eingeladen werden kann und diese Einladung nicht auch für die übrigen Mitglieder des Senats ausgesprochen werden kann. Es fehlt die Verpflichtung jährlich einen Tätigkeitsbericht der Behörde an das Parlament vorzulegen, sowie Vorschriften in welcher Form (mit welchem Mindestinhalt) dieser zu erstellen ist.

### Zu den Förderungen ( 3. Abschnitt KommAustria-Gesetz):

Die Förderung des kommerziellen Rundfunks ist ausschließlich eine Folge von Bestrebungen privater Rundfunkbetreiber in Österreich. Bei den Privaten gibt es weniger Auflagen und keine Beschränkungen als dies im Vergleich beim Österreichischen Rundfunk (ORF) der Fall ist. Es geht hier ganz klar darum, den elektronischen Medien eine weitere Erwerbsmöglichkeit zu ermöglichen. Der private marktorientierte Rundfunk soll hier mit einem Betrag gefördert werden, der das ziffache von dem ist, der für nicht kommerzielle private Sender aufgewendet wird. Diese Ungerechtigkeit ist nur dadurch zu beseitigen, dass die Förderung für die kommerziellen Privaten reduziert und den nicht kommerziellen Anbietern zur Verfügung gestellt wird.

Festgehalten wird auch, dass eine Medienförderungsauszahlung und ein Privatrundfunkfonds eng an die Existenz von Redaktionsstatuten, einen "Medienehrenkodex" und an die Einhaltung arbeitsrechtlicher Mindeststandards bei journalistischer Tätigkeit analog dem JournalistInnenkollektivvertrag (z.B. Anstellung nach dem JournalistInnenkollektivvertrag und nicht aufgrund einer Umgehung durch den Gewerbekollektivvertrag) zu koppeln sind. Dazu gehört auch die Anpassung des Journalistengesetzes an den Onlinebereich mit Schwerpunkt auf eine Mindestentlohnung.

Analog zur Förderung der Printmedien und der Privatrundfunkanstalten ist es dringend notwendig, auch die Zeitschriften und Fachmedien öffentlich zu fördern, da es keine sachliche Begründung dafür gibt, warum ausgerechnet diese Gruppe nicht berücksichtigt wird.

### Zum ORF-Gesetz:

#### § 4 ORF-G („Öffentlich- Rechtlicher Kernauftrag“):

Im Regierungsprogramm ist im Kapitel Medien und Telekommunikation, Punkt 2. Sicherung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seiner Zukunftschancen (Seite 210) festgehalten, dass die Entwicklung einer Gesamtstrategie des Unternehmens auf Basis der neuen Rahmenbedingungen neben inhaltlichen und organisatorischen Eckpunkten sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens eine klare Orientierung an Nachhaltigkeitsprinzipien als öffentlich-rechtlichen Mehrwert beinhalten muss. Aus diesem klaren Auftrag geht hervor, dass diese auch im Programmauftrag Eingang finden sollen.

#### Österreichische Musik (§§ 4 und 10 ORF G)

Angesichts des Scheiterns der Verhandlungen zwischen SOS-Musikland und der ORF-Geschäftsführung über eine gemeinsam getragene freiwillige Erhöhung des Anteils von Musik aus Österreich und der Tatsache, dass der österreichischen Kultur und Wirtschaft durch die Unterrepräsentanz ein enormer Schaden entsteht, ist in den ORF-Radioprogrammen eine gesetzliche Quotenregelung durch Präzisierung und Erweiterung der §§ 4 Abs 1 Z. 5-7 und 10 Abs 8 ORF-Gesetz vorzunehmen, um so eine ausgewogene Vermittlung und Förderung von Gegenwartskunst, Kultur und Wissenschaft insbesondere aus Österreich zu erreichen.

#### § 4e ORF-G (Besonderer Auftrag für ein Online- Angebot):

Grundsätzlich wird die Erweiterung der Erfüllung des öffentlich- rechtlichen Auftrages um das Online Angebot begrüßt, warum dieses aber mit dem Verbot ein Nachrichtenarchiv zur Verfügung zu stellen und mit einer umfassenden Lokalberichterstattung eingeschränkt wird, ist weder nachvollziehbar noch sachgerecht und ist daher diese Einschränkung abzulehnen.

#### § 14 Abs 7 (Fernseh- und Hörfunkwerbung)

Ein Verbot der Überkreuzwerbung zwischen Radio und Fernsehen im öffentlichen Rundfunk ist vollkommen unreal. Es ist zum Nachteil des Publikums, wenn es nicht über andere Programme ausreichend informiert werden kann. Es geht hier offensichtlich ausschließlich darum, die privaten AnbieterInnen zu bevorteilen. Es kann und soll keiner Fernsehanstalt verboten sein, auch ihr Radioprogramm im Fernsehen bzw. ihr Fernsehprogramm im Radio zu bewerben. Gerade in Zeiten der Trimedialität ist ein derartiges Verbot geradezu absurd.

#### § 18 (Weitere Anforderungen an Teletext und Online Angebote)

Die Begrenzung der Werbeeinnahmen aus den Online-Angeboten auf 2 % der Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres ist durch nichts erklär- bzw. begründbar. Gerade dieses in Zukunft immer wichtiger werdende Element derart zu beschränken ist ein Rückschritt und verunmöglicht es auf zukünftige Entwicklungen des Nutzungsverhaltens in diesem Bereich einzugehen. Um dem ORF aber auf eine zukunftsgerichtete Basis zu stellen, die das Reagieren auf künftige Entwicklungen zulässt, ist diese Beschränkung zu streichen.

#### § 20ff ORF-G (Stiftungsrat)

Eine Grundvoraussetzung eines wirklich unabhängigen ORF ist eine völlig neue Konstruktion dessen Aufsichtsratsgremien. Diese sind analog zu Aufsichtsgremien anderer Großunternehmen zu konstruieren, dh nach dem Vorbild des Aktiengesetzes wonach ein Drittel der Mitglieder BelegschaftsvertreterInnen sind. Nur so wird im Interesse einer effizienten Unternehmensstruktur ein Aufsichtsgremium geschaffen, das seine Aufgaben in der in Kapitalgesellschaften bewährten Weise ausüben kann. Das bedeutet aber einerseits die Forderung nach Verkleinerung, andererseits nach Drittelparität gemäß § 110 ArbVG. Die beste Lösung wäre nach deutschem Vorbild ein größerer, damit pluralistischerer Rundfunkrat, der seinerseits für die spezifischen Aufsichtsratsfunktionen einen kleineren Verwaltungsrat bestellt, in dem ArbeitnehmerInnenvertreterInnen ihre Mitwirkungsrechte in dem von der Arbeitsverfassung (§ 110 ArbVG) vorgezeichneten Rahmen ausüben können.

Wer als „EigentümerversreterIn“ in Aufsichtsratsgremien entsandt wird, muss öffentlich kontrollierbar und nachvollziehbar gemacht werden. Jedenfalls sind beim Auswahlmodus Voraussetzungen zu schaffen, die sicherstellen, dass den ORF Aufsichtsgremien nur Mitglieder angehören, die über die nötige fachliche Qualifikation verfügen.

Der Stiftungsrat ist als Aufsichtsrat eingerichtet (§ 21 Abs. 1 Z. 1), soll aber die Möglichkeit zur Bestellung der Prüfungskommission und Erteilung von Prüfungsaufträgen (§ 21 Abs. 1 Z. 14) verlieren, womit seine Effizienz erheblich reduziert wird. Es wird daher gefordert, die Stiftungsratskompetenzen im Bereich der Wirtschaftsprüfung unangetastet zu lassen.

Um die Auswirkungen von Entscheidungen des Stiftungsrates innerhalb seiner im ORF-G definierten Aufgabenbereiche auf (bestimmte Gruppen von) Frauen und Männer beurteilen zu können, sind Kenntnisse im Bereich Gleichstellungs-, Antidiskriminierungs- und Menschenrechte sowie Frauen- und Geschlechterforschung unerlässlich. Weiters müssen die Entscheidungen des Stiftungsrats das Ziel verfolgen Gleichstellung, Antidiskriminierung und Menschenrechte zu fördern. Aus diesen Gründen ist bei der Bestellung von Mitgliedern in dieses Gremium das Kriterium „Kenntnisse des Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsrechts, sowie fachliche Expertise im Bereich Frauen- und Geschlechterforschung“ als Voraussetzung aufzunehmen.

#### § 28 Abs 4 (Publikumsrat)

Der ORF hat eine bedeutende Rolle in Bezug auf die Darstellung von Frauen in den Medien und kann in dieser Rolle dazu beitragen überkommene Rollenbilder aufzubrechen und einen Bewusstseinswandel zu bewirken. In Bezug auf die Zusammensetzung des Publikumsrats müssen daher Frauenangelegenheiten explizit vertreten werden. Es ist nicht einzusehen, warum sehr spezifische und kleinere Gruppen, wie beispielsweise die KraftfahrerInnen speziell Erwähnung finden, Frauen- und Gleichstellungsfragen jedoch nicht konkret berücksichtigt werden.

#### Gleichbehandlung und Frauenförderung

Im ORF wurde bereits eine paritätisch zusammengesetzte Gleichbehandlungskommission eingerichtet und eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Dies wurde in der Vergangenheit durch eine Dienstanweisung innerhalb des ORF ermöglicht und soll mit den vorgelegten Bestimmungen im ORF-G auch auf eine gesetzliche Basis gestellt und abgesichert werden. Das Vorhaben, die Gleichstellung von Männern und Frauen gesetzlich zu verankern, wird seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes grundsätzlich sehr begrüßt.

Allerdings ergeben sich aus dem übermittelten Gesetzesvorschlag folgende Kritikpunkte:

#### Zum Geltungsbereich (§ 30a ORF-G):

Der gesamte Abschnitt 5a ist ausschließlich auf die Stiftung „Österreichischer Rundfunk“ anwendbar. Gleichstellung soll und muss aber auch in den Unternehmen, an denen der ORF beteiligt ist, ein Ziel sein und gelebt werden. Aus diesem Grund ist 30a Abs.1 ORF-G auch auf all jene Unternehmen, an denen der ORF mit mindestens 25 % beteiligt ist, auszuweiten und sind auch die VertreterInnen dieser Einrichtungen zu verpflichten, auf die Beseitigung einer bestehenden Unterrepräsentanz von Frauen hinzuwirken.

Weiters ist in diesem Zusammenhang aufgrund der Tatsache, dass für den ORF nicht nur direkt beim ORF angestellte Frauen und Männer tätig sind, sondern zB. auch freie DienstnehmerInnen und überlassene Arbeitskräfte, klarzustellen, dass auch diese Arbeitsverhältnisse bei der Gesamtzahl der (dauernd) Beschäftigten zu berücksichtigen sind und von den Regelungen zur Gleichstellung erfasst werden.

### Frauenförderungsplan (§ 30b ORF-G)

Um der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen mehr Gewicht zu verleihen, ist der Gleichstellungsplan nicht nur nach deren Anhörung sondern auch auf deren Vorschlag von der/dem GeneraldirektorIn zu erlassen.

### Ausschreibung von Arbeitsplätzen und Funktionen (§ 30g ORF-G)

In § 30g ist dafür Sorge zu tragen, dass nicht nur die Ausschreibung von Arbeitsplätzen und Funktionen geregelt ist, sondern auch der Entscheidungsfindungsprozess transparenter und damit nachvollziehbar gestaltet wird.

### GleichbehandlungsbeauftragteR (§ 30i ff ORF-G)

Nach dem vorliegenden Entwurf (§ 30i) bestellt die/der GeneraldirektorIn die/den GleichstellungsbeauftragteN auf Vorschlag der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen. Derzeit wird die/der Gleichstellungsbeauftragte durch die Gleichbehandlungskommission gewählt, was auch in Zukunft so beibehalten werden sollte.

Die im Entwurf vorgesehene Unterstützung der/des Gleichstellungsbeauftragten durch zwei StellvertreterInnen wird aufgrund der vielfältigen Aufgaben begrüßt. Um aber die Aufgaben ordnungs- und rechtsgemäß zu erfüllen ist die Rechtsstellung der/des Gleichstellungsbeauftragten entsprechend aufzuwerten, dieseR muss in ihrem/seinem Tätigkeitsbereich weisungsfrei sein und vom Dienst unter Fortzahlung des Entgelts frei gestellt werden.

### Gleichbehandlungskommission (§ 30j ORF-G)

Derzeit werden die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission nach dem internen Regulativ zu gleichen Teilen von der/dem GeneraldirektorIn oder vom Generaldirektor und dem Zentralbetriebsrat bestellt, wobei die Hälfte der Mitglieder aus Frauen und die andere Hälfte aus Männern bestehen muss.

Im übermittelten Gesetzesentwurf wird bei der Bestellung nun ausschließlich auf das Kriterium „rechtskundige Mitglieder“, also ausschließlich auf das Formalkriterium des Studienabschlusses der Rechtswissenschaften, abgestellt. Abgesehen davon, dass dieses Kriterium kein Garant für fundierte Kenntnisse des Gleichbehandlungsrechtes ist, stellt es mit hoher Wahrscheinlichkeit eine mittelbare Ungleichbehandlung der Mitglieder des ZBR, die mit nicht so hoher Wahrscheinlichkeit einen derartigen Abschluss haben, dar. Sachgerechter ist es hier auf die für die Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen im Gleichbehandlungsrecht, unabhängig von einem Studienabschluss, abzustellen und das derzeitige System der Bestellung der Mitglieder und der Aufgabenerfüllung der Gleichbehandlungskommission beizubehalten.

Damit die Gleichbehandlungskommission ihre Aufgaben – insbesondere auf Grund des vorliegenden Entwurfs – erfüllen kann, soll gesetzlich verankert werden, dass die Geschäftsführung dafür die notwendigen finanziellen Mittel budgetiert und zur Verfügung stellt.

### Fristen (§ 30k ORF-G)

Die vorgesehenen Fristen für die Einbringung bei der Gleichbehandlungskommission sind angesichts der dafür notwendigen Vorbereitungsarbeiten mit sechs Monaten zu knapp bemessen und sollten verlängert werden.

### Programmmentgelt § 31 ORF-G

Eine wirtschaftlich gesicherte Grundlage des ORF ist der Garant für einen unabhängigen, öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Aus diesem Grund wird eine „Bestandsgarantie“ durch eine längst fällige Refundierung der Gebührenbefreiung grundsätzlich begrüßt. Die Verknüpfung dieser Refundierung an den Abbau von Arbeitsplätzen wird jedoch vom ÖGB auf das schärfste kritisiert und abgelehnt.

### § 31 Abs 10a bis 10f

In diesen Absätzen wird ein Ersatz für den durch die Gebührenbefreiung entstandenen Entfall an Einnahmen aus dem Programmmentgelt durch den Bund im Zeitraum 2010-2013 vorgesehen. Diese Ersatzleistung ist jedoch an die verschiedensten taxativ aufgezählten Voraussetzungen geknüpft, so ist nicht nur der Fortbestand des Radio-Symphonie-Orchesters oder der Ausbau des barrierefreien Zuganges zu den Sendungen (Abs 10a Z 2 b und d) sondern auch die „Strukturelle Reduktion der Personalkosten, einschließlich einer Reduktion der Kapazitäten und der Reduktion der Pro Kopf Kosten und der nachhaltigen Senkung der Sachkosten“ (Abs 10c Z 1 und Z 2) als Voraussetzung für die Refundierung angeführt. Mit dieser Regelung werden Rahmenvorgaben geschaffen, die die Freiheit der Programmgestaltung enorm limitieren.

Die Erfüllung der vom Stiftungsrat zur Erreichung dieser Ziele beschlossenen Maßnahmen und Zielwerte ist von einer Prüfungskommission zu überprüfen, die wiederum ihr Prüfungsergebnis samt einem Prüfbericht der Regulierungsbehörde binnen 6 Wochen mitzuteilen hat (Abs 10d). Die Regulierungsbehörde selbst hat innerhalb von weiteren 6 Wochen festzustellen, ob den inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Bedingungen der Regelungen in § 31 Abs 10a bis 10c entsprochen wurde. Die als Bescheid zu qualifizierende positive Entscheidung der Regulierungsbehörde ist die Voraussetzung für die Zahlungspflicht des Bundes.

Voraussetzung ist daher auch, dass die in Abs 10c vorgesehene strukturelle Kostenreduktion erfüllt ist.

Der ORF hat auf die Höhe des entfallenden Programmmentgeltes keinen Einfluss, da die Befreiung zur Leistung des Programmmentgeltes aus sozialen Gründen durch Bundesbehörden, auf die der ORF keinen Einfluß hat, aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen, erfolgt. Diese Befreiung führt aber automatisch zu einer Unterdotierung der Mittel für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages des ORF auch bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung.

In den Neuregelungen findet sich nunmehr ein Anspruch des ORF gegen den Bund auf entsprechende Abgeltung dieses Entfalles an Programmmentgelten.

Die Zahlung des Bundes (Eintritt in die Zahlungspflicht der befreiten TeilnehmerInnen) wird jedoch an mehrere Voraussetzungen geknüpft. So ist in Abs

10c vorgeschrieben, dass „Strukturmaßnahmen zur mittelfristigen substanzialen Reduktion der Kostenbasis“ getroffen werden müssen.

Die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages in sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Weise reicht daher für diese Refundierung nicht. Wie eine nachhaltige Reduktion der Kostenbasis ohne Einschränkung der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages funktionieren soll, bleibt vollkommen unklar und erscheint auch unmöglich wenn die praktischen Auswirkungen einer derartigen Regelung durchgedacht werden.

Da Rundfunkangebote als Dienstleistung auf dem Einsatz von ArbeitnehmerInnen aufbauen und es eine bekannte Tatsache ist, dass das kreative Personal zumeist in der Entlohnung über administrativen und technischen Tätigkeiten liegt, ist etwa das Postulat der Reduktion der Pro-Kopf-Kosten geradezu die Forderung nach Abbau journalistischer und programmgestaltender MitarbeiterInnen bzw. älterer, meist teurerer Arbeitskräfte und damit berufsgruppen- und altersdiskriminierend. Damit erfolgt ein Eingriff in die verfassungsgesetzlich gewährleistete Unabhängigkeit des Rundfunks und seiner GestalterInnen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzung bedeutet in der Umsetzung massive Einschnitte im Personalbereich und führt dazu, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag nicht erfüllt werden kann.

#### § 32 Abs. 2 und 3 (Unabhängigkeit)

Die Novelle 2001 hat zwar den Programmauftrag des ORF um Online-Dienste erweitert (§§ 2 Abs. 1 Z. 2 und 3 Abs. 5) und Redakteursstatute auch für Tochtergesellschaften vorgesehen (§ 33 Abs. 1), jedoch es verabsäumt, in den Definitionen des § 32 Abs. 2 und 3 den Online-Bereich zu ergänzen, was jedoch dringend notwendig erscheint.

Weiters muss neben dieser gebotenen Klarstellung einerseits klargemacht werden, dass unter programmgestaltenden MitarbeiterInnen JournalistInnen gemeint sind, andererseits braucht es im Journalistengesetz eine Klarstellung, dass JournalistInnen auch im Online-Dienst berücksichtigt werden.

In § 32 Abs. 2 und 3 ist jeweils auch der Aufgabenbereich der Personen um das ORF- Internetangebot zu ergänzen.

#### § 33 (Redakteurstatut)

Es wurde auch eine Möglichkeit vergeben, in § 33 leitende RedakteurInnen durch einen Mehrheitsbeschluss der Redakteursversammlung (Zweidrittelmehrheit) gegen eine Abberufung durch die Geschäftsführung abzusichern. Diese Möglichkeit sollte auch in den ORF-Töchtern gelten, mit dem Hinweis darauf, dass journalistische Tätigkeit nicht nur in Radio, Fernsehen oder Internet ausgeübt wird, sondern auch im Printjournalismus (z.B. Nachlese)

#### § 34 Abs. 3 (Schiedsgericht)

Nunmehr hat die Regulierungsbehörde die/den Vorsitzenden des Schiedsgerichts bei Nichteinigung zu besetzen. In der alten Fassung war es die/der Vorsitzende des Bundeskommunikationssenates. Wie der Beschluss der Regulierungsbehörde auf einen Vorsitzenden zustande kommt, ist jedoch nicht geregelt.

### Kollektivvertragsfähigkeit des Zentralbetriebsrates (§ 48 Abs 5 2. Satz ORF-G)

Dem Zentralbetriebsrat (ZBR) des ORF wurde mit dem RFG 2001 Kollektivvertragsfähigkeit verliehen. Damit wurde erstmals einem Organ der ArbeitnehmerInnenschaft auf Unternehmensebene ex lege die Kollektivvertragsfähigkeit auf ArbeitnehmerInnenseite zuerkannt, und zwar ohne irgendwelche Kriterien, wie sie für freiwillige Berufsvereinigungen (§ 4 Abs 2 und § 5 ArbVG), ja sogar für die ebenfalls ex lege kollektivvertragsfähigen gesetzlichen Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen gelten (§ 4 Abs 1 ArbVG). Die ex lege Zuerkennung stellte eine völlige Abkehr von den Grundsätzen des Systems der kollektiven Rechtsgestaltung dar.

Es erscheint mehr als fraglich, ob die Übertragung der Kollektivvertragsfähigkeit an ein Organ der ArbeitnehmerInnenschaft, das keine Koalition iSd Art 11 EMRK sein kann, mit dem Grundrecht der Koalitionsfreiheit vereinbar ist. Darüber hinaus stellt sich die Frage der verfassungsrechtlichen Legitimation zu kollektivvertraglichen Normsetzung, wenn am Vertragsabschluss nur ein Unternehmen als Arbeitgeber und der Zentralbetriebsrat dieses Unternehmens beteiligt sind (siehe dazu *Cerny in Cerny/Gahleitner/Kundtner/Preiss/Schneller, Arbeitsverfassungsrecht* 2<sup>3</sup> (2004), Erl 13 zu § 4).

Sozialpolitisch ist die Sonderregelung des RFG 2001 jedenfalls verfehlt, weil sie ein Präjudiz für eine Entwicklung bilden könnte, die tragende Grundsätze des Arbeitsrechts, wie das Schutzprinzip und das Solidaritätsprinzip, unterlaufen würde.

Es sind daher einheitliche kollektivvertragliche Rahmenregelungen für sämtliche Medienbetriebe, einschließlich deren Tochterbetriebe, zu schaffen und es ist, um einheitliche Regelungen auf Branchenebene zu gewährleisten und rechtliche Schwierigkeiten und Probleme zu vermeiden, klarzustellen, dass die alleinige Kollektivvertragsfähigkeit des ÖGB vorliegt.



Erich Foglar  
Präsident




Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär